

Weisung

Meldung der Wertungsrichterinnen und Wertungsrichter an Einzelgeräteturn-Wettkämpfen des Appenzellischen Turnverbandes

1. Diese Weisung gilt für alle vom Appenzellischen Turnverband (ATV) ausgeschriebenen Wettkämpfe im Einzelgeräteturnen und ist ab dem 1. Januar 2026 gültig.
2. Alle Vereine (kantonale Vereine, wie auch Gastvereine), die an einem ATV-EGT-Wettkampf teilnehmen, müssen entsprechend der Anzahl Turnenden brevetierte Wertungsrichterinnen oder Wertungsrichter (WR) stellen.

Mindestzahl an WR

Kategorie	Brevet	Angemeldete Turnende	Anzahl WR
K 1 - 4	1		
K5 - KD/H	2	je 1 – 10	1
		11 – 20	2
		21 - 34	3
		35 - 49	4
		50 - 64	5
		65 - 79	6
		ab 80	7

3. Die namentliche Meldung der brevetierten WR hat mit der Anmeldung der Turnenden zu erfolgen.
4. Sind mehr WR als nötig gemeldet, entscheidet der Wertungsrichterverantwortliche über deren Einsatz. Es besteht die Möglichkeit, für den eigenen Verein WR eines anderen Vereins anzufragen und zu melden.
5. In Ausbildung stehende WR dürfen jederzeit als Schattenwertungsrichtende mitwerten, können aber nicht zum Wertungsrichtersoll des Vereins gezählt werden.
6. Meldet sich ein/e WR für einen Wettkampf ab, hat er/sie für einen gleichwertigen Ersatz zu sorgen und dies umgehend dem Wertungsrichterverantwortlichen mitzuteilen.
7. Vereinen, die keine oder die Mindestzahl WR gemäss obiger Beschreibung bis zum Anmeldeschluss nicht erfüllen, können am Wettkampf nicht oder nur mit der entsprechenden Anzahl Turnenden starten.
8. Die gemeldeten WR werden durch den Wertungsrichterverantwortlichen eingeteilt. Das persönliche Aufgebot erfolgt 2-3 Wochen vor dem Wettkampf direkt an die WR.